

# RS Vwgh 1990/8/29 90/02/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §16 Abs1 lita;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/03/0113 E 22. Februar 1989 RS 2

### Stammrechtssatz

Der Inhalt der Bestimmung des § 16 Abs 1 lit a StVO bezieht sich tatbestandsmäßig nicht auf eine am Ende eines Überholvorganges eintretende Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer - wenngleich dies die Folge eines unerlaubten Überholmanövers sein kann, sondern auf ein, dem überholenden Fahrzeuglenker erkennbares Gefährden- oder Behindern-Können bzw. einen Platzmangel. Es genügt eine abstrakte Gefährdung oder Behinderung, also die bloße Möglichkeit einer solchen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020044.X02

### Im RIS seit

12.06.2001

### Zuletzt aktualisiert am

18.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)